

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG MIT CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Die nachfolgenden Seiten enthalten die Erklärung der Gesellschaft zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB, bei der es sich um einen Teil des Lageberichts handelt, und den Corporate Governance Bericht nach Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.

Erklärung zur Unternehmensführung

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG vom 26. Januar 2011

Vorstand und Aufsichtsrat der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG:

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 27. Januar 2010 wurde allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 (bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009) entsprochen.

Zukünftig wird allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 (bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010) entsprochen.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG vom 25. Januar 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der Praktiker AG erklären gemäß § 161 AktG zu den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“:

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 26. Januar 2011 wurde und wird allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der am 2. Juli 2010 bekannt gemachten Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgender Abweichung entsprochen:

Die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern außer den Herren Fox und Schultheis stellen für die Berechnung des Abfindungs-Caps im Hinblick auf die variable Vergütung abweichend von Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 2 DCGK nicht auf das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr, sondern auf den Nominalbetrag der Zieltantieme ab. Hierdurch wird vermieden, dass sich die Zieltantieme, die sich abhängig von dem Jahresergebnis auf bis das Dreifache ihres Nominalbetrags belaufen kann, in einer überhöhten Abfindung niederschlagen kann.

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendet werden

Deutscher Corporate Governance Kodex

Die Praktiker AG ist den Prinzipien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere eine enge, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand, die im Zeichen nachhaltiger Wertschöpfung steht, sowie eine Kultur offener Unternehmenskommunikation und intensiver Kundenpflege.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Praktiker AG entsprechen freiwillig und aus Überzeugung den Grundsätzen guter Unternehmensführung, wie sie in den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zum Ausdruck kommen.

Darüber hinaus enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex Anregungen, über deren Beachtung keine Erklärung abgegeben werden muss. Diese sind ebenso wenig verbindlich wie die in ihm enthaltenen Empfehlungen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft beachten die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gleichwohl, soweit ihnen dies im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sinnvoll erscheint. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der aktuell geltenden Fassung vom 26. Mai 2010 wurde vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und ist unter der Website www.corporate-governance-code.de öffentlich zugänglich.

Compliance Office

Die Aktivitäten des Praktiker Konzerns unterliegen den unterschiedlichsten Rechtsvorschriften, deren Anwendbarkeit sich nicht nur nach den verschiedenen Geschäftsbereichen unterscheidet, sondern die auch in den verschiedenen nationalen Märkten, in denen der Konzern auftritt, voneinander abweichen. Das im Jahr 2009 eingerichtete Compliance Office koordiniert alle Compliance-Aktivitäten im Unternehmen und berichtet regelmäßig dem Vorstand sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Praktiker Konzern sowie seine Organe und Mitarbeiter im Einklang mit den geltenden Regelungen stehen – sowohl den gesetzlichen als auch denjenigen, denen sich der Praktiker Konzern freiwillig unterwirft. Der Chief Compliance Officer berichtet direkt dem Vorstandsvorsitzenden und ist diesem disziplinarisch unterstellt.

Die Compliance-Aktivitäten basieren auf einer konzernweiten Compliance-Strategie, die einen präventiven Ansatz verfolgt. Wesentliche Elemente des Compliance-Managements sind ein Hinweisgebersystem für Compliance-Verstöße sowie ein Verhaltenskodex. Das Hinweisgebersystem, das 2009 im gesamten Konzern eingeführt wurde, bietet Beschäftigten, Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten die Möglichkeit, einen etwaigen Verdacht eines Compliance-Verstoßes zu melden. Dafür stehen den Hinweisgebern neben dem Chief Compliance Officer externe Rechtsanwälte als Ombudsleute zur Verfügung – auf Wunsch auch anonym. Im Geschäftsjahr 2010

wurde mit der Einführung eines umfangreichen Verhaltenskodex begonnen, der im Jahr 2011 verabschiedet wurde. Darin werden die Beschäftigten zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigt, gleichzeitig werden ihnen aber auch die Schranken ihres Handlungsspielraums vermittelt. Insbesondere führt der Verhaltenskodex die Ziele und Prinzipien für das unternehmerische Handeln auf, das der Praktiker Konzern von allen Mitgliedern der Geschäftsleitungsorgane und von allen Mitarbeitern erwartet. Schwerpunkte bilden die Achtung fairer Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung, Datenschutz, die Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruptionsprävention, Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften sowie ein korrekter Umgang mit Unternehmensinformationen. Um das Verständnis für den Kodex und dessen Einhaltung in der Praxis zu optimieren, werden seit 2012 unter anderem Mitarbeiterschulungen angeboten.

Das durch das Compliance Office im Geschäftsjahr 2010 angebotene Informations-, Schulungs- und Beratungsangebot, insbesondere zu den Themen Kartellrecht, Antikorruption und allgemeine Compliance im In- und Ausland, wurde von Organen, Führungskräften und Mitarbeitern auf allen Ebenen angenommen.

Dieses Angebot wurde in 2011 weiter ausgebaut, um alle Mitarbeiter bei ihrer täglichen Arbeit effektiv unterstützen zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt im Geschäftsjahr 2011 lag auf der Entwicklung einer dezentralen Compliance-Organisation. Schrittweise wurde ein konzernweites Netzwerk dezentraler Compliance Officer und Compliance Manager etabliert, um die ausländischen Konzerngesellschaften und Standorte bei der Förderung und Sicherstellung der Compliance zu unterstützen.

Auch im Jahr 2012 werden die Information und Schulung der Mitarbeiter wesentlicher Bestandteil präventiver Compliance-Maßnahmen bei Praktiker sein.

Die internen Erkenntnisse aus der Berichterstattung sowie der Vergleich mit anderen Compliance-Management-Systemen tragen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung unseres Compliance-Management-Systems bei.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Die Praktiker AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Insbesondere stimmt der Vorstand mit dem Aufsichtsrat die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance und geht in seiner Berichterstattung an den Aufsichtsrat auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstands, und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich vom Vorstand bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Vorstand und Aufsichtsrat diskutieren offen. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Vorstand

Der Vorstand der Praktiker AG besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied zugleich Vorsitzender des Vorstands ist. Nähere Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich auf den Seiten 6, 7, 97 und 98 des Geschäftsberichts.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, das heißt unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. Er entscheidet über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie und deren Umsetzung sowie über die Jahres- und Mehrjahresplanung. Er sorgt auch für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Die Vorstandsmitglieder verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung und auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit keine dem Unternehmensinteresse widersprechenden Interessen. Soweit ein Vorstandsmitglied einem Interessenkonflikt unterliegt, legt es ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus muss es sich bei der Beschlussfassung des Vorstands, in der über die Angelegenheit entschieden wird, bei der seine persönlichen Interessen betroffen sein können, der Stimme enthalten. Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat offenzulegen sind, traten im Berichtszeitraum nicht auf.

Rechtsgeschäfte zwischen der Praktiker AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften einerseits und Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen andererseits bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, übernehmen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Tätigkeit des Vorstands im Rahmen der durch den Vorstand – nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrats – festgelegten Strategie und wirkt auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung aller Vorstandsmitglieder hin. Der Vorsitzende des Vorstands kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Sonderaufgaben zuteilen, die aus dem Rahmen der Aufgabenverteilung fallen oder nicht geregelt sind. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Organ nach außen und nimmt insbesondere die Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat wahr.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem betreffenden Vorstandsmitglied behoben werden können. Der Vorsitzende des Vorstands kann von jedem Vorstandsmitglied Auskunft über einzelne Angelegenheiten aus dessen Geschäftsbereich verlangen und festlegen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.

Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen ihm durch den Aufsichtsrat zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Koordinierung durch den Vorsitzenden des Vorstands selbstständig in eigener Verantwortung. Ein Vorstandsmitglied ist zum Erlass von Anordnungen – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – nur innerhalb seines Geschäftsbereichs berechtigt. Maßnahmen, die den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds berühren, darf es nur vornehmen, nachdem das zuständige Vorstandsmitglied zur Beratung und Beschlussfassung hinzugezogen worden ist. Anordnungen bei Gefahr im Verzug dürfen nicht weiter gehen, als dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstands sind unverzüglich zu unterrichten.

Der Zuständigkeit des gesamten Vorstands unterliegen neben allen Angelegenheiten, bei denen das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung des Vorstands vorsehen oder die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien („Compliance“), die er für sich als verbindlich anerkennt und auf deren Beachtung er auch in den Konzernunternehmen hinwirkt, sowie alle sonstigen Angelegenheiten, denen grundsätzliche oder allgemeine Bedeutung zukommt.

Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal monatlich stattfinden und werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung wird grundsätzlich rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands vorbereitet und geleitet und die Ergebnisse in einer Niederschrift festgehalten. Eine Abschrift der durch den Vorstand genehmigten Niederschrift wird unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zugeleitet.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn der Gegenstand mit der Tagesordnung vorher bekannt gemacht worden ist, mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsmitglieds, dessen Geschäftsbereich betroffen ist, anwesend ist oder kein Vorstandsmitglied der Abstimmung widerspricht. Die Entscheidungen des Vorstands werden im Rahmen von Vorstandssitzungen oder – wenn kein Vorstandsmitglied diesen Verfahren widerspricht – im Umlaufverfahren schriftlich oder über andere Mittel der Fernkommunikation getroffen. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Vorstand vor allem zur Durchführung von Entscheidungen, die von besonderer Bedeutung insbesondere für die Vermögens-, Ertrags- oder Risikolage der Gesellschaft sind oder die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen.

Ausschüsse des Vorstands bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern, von denen acht durch die Aktionäre und acht durch die Arbeitnehmer gewählt werden. Ihre Namen, ausgeübten Berufe sowie Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bei inländischen Gesellschaften oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen ergeben sich aus der Aufstellung auf den Seiten 98 und 99 des Geschäftsberichts.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es zuvorderst, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Er ist verantwortlich für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, die Festlegung ihrer Ressorts und die Festlegung der Vorstandsvergütung. Er erörtert die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte und prüft und billigt die Jahresabschlüsse der Gesellschaft und des Konzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers und der Ergebnisse der Prüfung durch den Prüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest. Im regelmäßigen Gedankenaustausch mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Aufsichtsrat stimmt weiter der Jahresplanung und dem Finanzierungsrahmen zu. Er setzt auf Vorschlag des Personalausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und beschließt das Vergütungssystem des Vorstands, das regelmäßig überprüft wird. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in seinen Ausschüssen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, über die Stimmabgabe, den Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen berücksichtigen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder ihm nahe stehende Personen oder Unternehmen nutzen. Auch legt jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat offenzulegen sind, traten im Berichtszeitraum nicht auf.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er ist wort- und federführend für den Verkehr des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern und regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie der Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen ein. In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf über ihn nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von den Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereitet. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmten angemessenen Stimmabgabefrist widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe gilt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende, nicht aber sein Stellvertreter, zwei Stimmen. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats einem Interessenkonflikt unterliegt, muss es sich der Stimme enthalten.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte vier paritätisch besetzte Ausschüsse gebildet, nämlich das Aufsichtsratspräsidium, den Prüfungsausschuss, den Personalausschuss und den Ausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat einen mit Vertretern der Anteilseigner besetzten Nominierungsausschuss gebildet. Weiter wurden am 8. Juli 2011 ein Ausschuss zum Projekt Türkei sowie ein Ausschuss zum Projekt Portfolio-Bereinigung gegründet. Auch den Ausschüssen gehört jeweils eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand stehen. Der Aufsichtsratsvorsitzende gehört allen Ausschüssen außer dem Prüfungsausschuss, dem Ausschuss zum Projekt Türkei und dem Ausschuss zum Projekt Portfolio-Bereinigung an und sitzt diesen vor.

Dem Aufsichtsratspräsidium gehören Herr Dr. Kersten v. Schenck, Frau Marliese Grewenig, Herr Alexander Michel und Herr Zygmunt Mierdorf an. Das Aufsichtsratspräsidium wird – soweit der Vorsitzende dies für erforderlich hält – zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen einberufen. Es befasst sich insbesondere mit der Beurteilung der operativen Stärke, der Effizienz und der Potenziale der Praktiker AG und des Konzerns vor dem Hintergrund der vom Vorstand vorgelegten Strategie und Planung. In Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile von der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch durch eine Abstimmung im Umlaufverfahren eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann, fasst es Beschlüsse unter Beachtung von § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG. Über die Entscheidung ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu berichten. Darüber hinaus befasst sich das Aufsichtsratspräsidium mit sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat durch Beschlussfassung dem Aufsichtsratspräsidium übertragen hat.

Dem Prüfungsausschuss gehören Herr Prof. Dr. Harald Wiedmann als Vorsitzender, Herr Ulrich Grillo, Herr Ulrich Kruse, Herr Johann C. Lindenberg, Herr Rigobert Rumpf, Herr Rüdiger Wolff (ab 1. April 2011) und Herr Hans-Josef Schmitz (bis zum 31. März 2011) an. Der Vorsitzende ist unabhängig, kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft und verfügt als Wirtschaftsprüfer über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er erörtert und prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht sowie die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers macht der Ausschuss Vorschläge zur Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Darüber hinaus befasst sich der Ausschuss mit der „Compliance“, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten des Abschlussprüfers und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Vorstand beziehungsweise der Chief Compliance Officer berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über die Compliance-Organisation und informiert auch über gegebenenfalls auftretende Compliance-Fälle. Ebenso berichtet der Leiter der internen Revision regelmäßig dem Prüfungsausschuss.

Dem Personalausschuss gehören Herr Dr. Kersten v. Schenck, Frau Marliese Grewenig, Herr Alexander Michel und Herr Zygmunt Mierdorf an. Der Personalausschuss erarbeitet Vorschläge zum Vergütungssystem des Vorstands einschließlich der wesentlichen

Bestandteile der Anstellungsverträge und übermittelt diese dem Aufsichtsratsplenum zur abschließenden Festsetzung. Er zieht hierzu auch gegebenenfalls unabhängige Vergütungsexperten heran. Der Vorsitzende des Personalausschusses informiert das Aufsichtsratsplenum jährlich über die Struktur des Vergütungssystems des Vorstands und gibt ihm die Möglichkeit, hierüber zu beraten, die Struktur des Vergütungssystems des Vorstands zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. Darüber hinaus beschließt der Personalausschuss, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist, anstelle des Aufsichtsrats über die Personalangelegenheiten des Vorstands und weitere in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats näher konkretisierte Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern.

Dem Ausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG gehören Herr Dr. Kersten v. Schenck, Frau Marliese Grewenig, Herr Ulrich Kruse und Herr Zygmunt Mierdorf an. In mitbestimmten Unternehmen wie der Praktiker AG müssen gem. § 31 Abs. 2 MitbestG die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit bestellt werden, die mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder umfasst. Kommt die Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande, so hat der Ausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG nach § 31 Abs. 3 MitbestG innerhalb eines Monats nach der Abstimmung einen Vorschlag für die Bestellung zu machen; dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus. In dem sich anschließenden zweiten Wahlgang ist ein Kandidat gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Dabei ist die tatsächliche Mitgliederzahl des Aufsichtsrats maßgebend. Wird die absolute Mehrheit im zweiten Wahlgang verfehlt, kann ein dritter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem der Aufsichtsratsvorsitzende über zwei Stimmen verfügt und bei dem der Aufsichtsrat nicht an die Vorschläge der vorherigen Wahlgänge gebunden ist.

Dem Nominierungsausschuss, dem Herr Dr. Kersten v. Schenck, Herr Johann C. Lindenberg sowie Herr Zygmunt Mierdorf angehören, obliegt es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Dem Ausschuss zum Projekt Türkei gehören Herr Zygmunt Mierdorf als Vorsitzender, Herr Johann C. Lindenberg sowie Herr Rüdiger Wolff an. Die Aufgabe dieses Ausschusses besteht darin, den Vorstand bei seinen Überlegungen zur Zukunft der Geschäftstätigkeit in der Türkei zu beraten und zu unterstützen.

Dem Ausschuss zum Projekt Portfolio-Bereinigung gehören Herr Dr. Kay Hafner als Vorsitzender, Herr Ebbe Pelle Jacobsen und Herr Alexander Michel an. Dieser Ausschuss soll den Vorstand bei seinen Überlegungen zur Bereinigung des Standortportfolios beraten und unterstützen.

Die für die innere Ordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse. Dies erfasst auch die Arbeitsweise der Ausschüsse. Insbesondere hat der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Abstimmungen bei Stimmgleichheit dann, wenn eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand ebenfalls Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Hiervon ausgenommen ist der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG.

Weitere Informationen zu den Tätigkeiten des Aufsichtsrats und zu der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sind im Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 103 bis 106 des Geschäftsberichts enthalten.

Weitere Angaben zur Corporate Governance

Vermeidung von Interessenkonflikten

Dem Aufsichtsrat gehört eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand stehen. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an. Kein Aufsichtsratsmitglied übt eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei einem wesentlichen Wettbewerber der Praktiker AG oder des Konzerns aus. Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden mittelbar im Hinblick auf Herrn Dr. Kersten v. Schenck, der als Of Counsel für die international tätige Rechtsanwaltssozietät Clifford Chance tätig ist. Soweit die Sozietät Clifford Chance für das Unternehmen rechtsberatend tätig wurde, hat das Aufsichtsratspräsidium, das hierfür durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zuständig ist, vor der jeweiligen Mandatierung und unter eigener Stimmenthaltung durch Herrn Dr. v. Schenck seine Zustimmung erteilt. Die Sozietät hat für ihre Beratungsleistungen für den Praktiker Konzern im Berichtsjahr insgesamt 470.856,62 Euro (netto) erhalten.

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung

Die Praktiker AG hat für die Mitglieder des Vorstands unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung („D&O-Versicherung“) mit einem Selbstbehalt in gesetzlich geforderter Höhe abgeschlossen. Auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex eine D&O-Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt vereinbart worden.

Besetzung und Vergütung von Vorstandspositionen

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat wird bei etwa anstehenden Veränderungen im Vorstand auch auf Vielfalt achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Hierbei ist sich der Aufsichtsrat dessen bewusst, dass es im deutschen Handel bislang äußerst wenige Frauen in Führungspositionen gibt, weshalb es schwierig erscheint, das Unternehmen zu verpflichten, bis zu einem konkreten Zeitpunkt den Vorstand mit einer bestimmten Zahl oder einem bestimmten Prozentsatz von Frauen zu besetzen. Der Aufsichtsrat hat für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze von 65 Jahren festgelegt.

Bei der Ausgestaltung der Vorstandsvergütung, die fixe und variable Bestandteile enthält, wird sowohl positiven wie auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen. Auch wird bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages vergüten. Die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern außer den Herren Fox und Schultheis stellen für die Berechnung des Abfindungs-Caps im Hinblick auf die variable Vergütung aus den in der Entsprechenserklärung genannten Gründen nicht auf das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr, sondern auf den Nominalbetrag der Zielantenne ab. Über die Grundzüge der Vorstandsvergütung und deren Veränderung informiert der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung. Zum Thema der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats verweisen wir auf den gesonderten Vergütungsbericht im Lagebericht (siehe Seiten 30 bis 34 des Geschäftsberichts).

Wahlen zum Aufsichtsrat und Ziele für seine Zusammensetzung

Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahlen durchgeführt. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären bekannt gegeben.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats darauf geachtet, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Es sollen seitens des Nominierungsausschusses nur Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat nominiert werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Auswahl der Kandidaten sind auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hat bereits bei den letzten Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2008 dem Gedanken der Vielfalt Rechnung getragen und bei der Suche nach geeigneten, der Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagenden Kandidaten gezielt nach weiblichen und nach ausländischen Kandidaten gesucht. Während es gelungen ist, einen ausländischen Kandidaten zu identifizieren, der dann auch von der Hauptversammlung gewählt worden ist, konnte keine geeignete Frau identifiziert und für eine Kandidatur interessiert werden. Im Falle einer unerwartet erforderlich werdenden Nachbesetzung, jedenfalls aber bei den im Jahr 2013 anstehenden Neuwahlen zum Aufsichtsrat, wird sich der Aufsichtsrat erneut und verstärkt bemühen, bei gleichbleibender Größe des Aufsichtsrats eine, wenn nicht zwei Frauen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Diese Zahl sollte sodann, wiederum eine gleichbleibende Größe des Aufsichtsrats vorausgesetzt, bei nachfolgenden Nachbesetzungen oder Neuwahlen weiter erhöht werden. Außer Stande sieht sich der Aufsichtsrat allerdings, Erklärungen zu den von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertretern im Aufsichtsrat abzugeben, da der Aufsichtsrat auf die Auswahl der Kandidaten der Arbeitnehmerseite keinerlei Einfluss hat. Allerdings sind bereits seit November 2005 fast ununterbrochen mindestens zwei Frauen als Vertreter der Arbeitnehmer Mitglieder des Aufsichtsrats, so dass Anlass zu der Erwartung besteht, dass diese Zahl in Zukunft zumindest beibehalten, wenn nicht weiter erhöht wird.

Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr und können dort zu allen Tagesordnungspunkten sprechen sowie Fragen zu Angelegenheiten der Gesellschaft und sachbezogene Anträge stellen. Die Hauptversammlung beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Sie wählt in der Regel die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sowie den Abschlussprüfer. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung insbesondere über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht.

Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Aufsichtsratsvorsitzende. Er sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung und lässt sich dabei von der Anregung in Ziffer 2.2.4 DCGK leiten, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Berichte und Unterlagen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und einschließlich des Geschäftsberichts auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Unternehmensführung. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Dem Vorstand und dem Management des Praktiker Konzerns stehen umfassende konzernübergreifende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken ermöglichen. Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt,

den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst und von den Abschlussprüfern geprüft. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Risikobericht auf den Seiten 35 bis 40 des Geschäftsberichts dargestellt. Dieser enthält auch den Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem.

Transparenz

Aktionäre, Analysten, Investoren und die Öffentlichkeit werden von der Praktiker AG regelmäßig und aktuell über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen informiert. Der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Quartalsberichte werden fristgerecht veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen informieren Pressemeldungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Mitteilungen.

Eine zentrale Informationsplattform ist die Website www.praktiker.com. Neben der Satzung und Informationen über Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere Unterlagen zur Hauptversammlung, Finanzberichte und Details über Geschäftsaktivitäten auf dieser Website eingestellt. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattungen sind in diesem Geschäftsbericht enthalten, werden mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf auf der Website der Gesellschaft (www.praktiker.com – Investor Relations – Finanzkalender) aufgeführt und an die Frankfurter Wertpapierbörse sowie ein nationales und internationales Medienbündel weitergeleitet.

Nicht öffentlich bekannte Ereignisse, die den Kurs der Praktiker-Aktie erheblich beeinflussen könnten, werden durch Ad-hoc-Mitteilungen unverzüglich bekannt gemacht, soweit die Gesellschaft nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, sind und werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert. Wird der Gesellschaft bekannt, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht oder über- oder unterschreitet, veröffentlicht die Gesellschaft dies unverzüglich.

Die gesetzlichen Anforderungen zu Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sowie die Pflichten zur Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die öffentlichen Register wurden und werden beachtet.

Directors' Dealings

Nach § 15a WpHG sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und Personen, die mit ihnen in einer engen Beziehung stehen, gesetzlich verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Praktiker AG oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offen zu legen, wenn der Wert der Geschäfte, die sie innerhalb eines Kalenderjahres getätigt haben, die Summe von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Soweit der Gesellschaft entsprechende Geschäfte mitgeteilt wurden, sind diese Informationen im Unternehmensregister veröffentlicht worden.

Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben weder einzeln noch zusammen Besitz an Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, der direkt oder indirekt größer als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Praktiker Konzerns erfolgt nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Praktiker AG wird nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Der Einzelabschluss und der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Die Quartalsberichte sowie der Halbjahresfinanzbericht werden vor der Veröffentlichung vom Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert. Der Konzernabschluss ist binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sind binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zugänglich.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, hat den Konzern- und den Einzelabschluss geprüft. Sie hat auch die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und der Quartalsberichte übernommen. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Mit ihm wurden die Schwerpunkte der Prüfung festgelegt und unter anderem vereinbart, dass während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich beseitigt beziehungsweise gemeldet werden. Der Aufsichtsrat hat auch mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Die Gesellschaft veröffentlicht weiter eine Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält, und gibt hierzu den Namen und den Sitz der Gesellschaft, die Höhe des Anteils, die Höhe des Eigenkapitals und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres an.